



Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur abfallrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Deponie Altvater III der Fa. VEOLIA Umweltservice GmbH am Standort 67158 Ellerstadt im Landkreis Bad Dürkheim, auf dem Flurstücke 4503, 4504 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Betreiber VEOLIA Umweltservice GmbH hat mit Antrag gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) die wesentliche Änderung der Deponie Altvater III in Ellerstadt beantragt.

Mit Bescheid vom 29.05.1973 wurde die Vollfüllung der Deponie Ellerstadt Altvater III in Ellerstadt durch die damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz festgestellt. Die Anordnung zur Rekultivierung der Deponie Altvater III erfolgte mit Verweis auf eingereichte Planunterlagen mit Zulassungsbescheid vom 12.12.1973.

Die nun beantragten Änderungen belaufen sich hauptsächlich darauf, das geplante Oberflächenabdichtungssystem nach Stand der Technik in Anlehnung an die DepV inklusive auf die darin verwiesenen technischen Regelwerke zu errichten. Demnach soll das Oberflächenabdichtungssystem eine Mindestdicke von 150 cm nach der Profilierung des Deponiekörpers aufweisen. Der Aufbau soll sich in eine 50 cm dicke, mineralische Abdichtungsschicht (K_f - Wert, mindestens 5×10^{-9} m/s) und in eine 100 cm dicke Rekultivierungsschicht aus Bodenmaterial gliedern. Die Profilierung dient der Herstellung der Kubatur und zielt auf einen Endaufbau, der zu allen Seiten ein Gefälle von mindestens 5 % aufweist (pultförmigen Konstruktion). Zur Oberflächenentwässerung soll das anfallende Niederschlagswasser gezielt an den Deponierand in Entwässerungsrinnen und von dort weiter in ein zentrales Versickerungsbecken abgeleitet werden.

Die standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, auf-

grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient zur Minimierung der Umweltbelastung. Aufgrund des Oberflächenabdichtungssystems nach Stand der Technik wird das Risiko einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser erheblich verringert.
- Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Lärm- und Staubemissionen führen zu keiner Gefährdung für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit.
- Im unmittelbaren Umkreis der Deponie befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die nächste menschliche Nutzung ist ein Gewerbegebiet in etwa 260 m östlicher Richtung. Außerdem besteht eine Vorbelastung durch die A 650, die nicht unweit vom Deponiegelände vorbeiläuft.
- Darüber hinaus sind keine Geruchsemissionen zu erwarten. Für die Baumaßnahme kommen ausschließlich inerte Baustoffe ohne organische Bestandteile zum Einsatz.
- Eine Inanspruchnahme von Vegetation und Lebensräumen für Fauna und Flora ist nur kurzfristig zu erwarten. Dabei werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Auswirkungen der Eingriffe erheblich reduziert. Langfristig erhöht sich die ökologische Wertigkeit durch das Vorhaben aufgrund von anschließenden Rekultivierungsmaßnahmen. Hierzu soll die Deponiefläche mit einem Regiosaatgut sowie standortgerechten Gehölzepflanzungen bepflanzt werden. Nach Wiederherstellung des naturnahen Lebensraums für Fauna und Flora fügt sich das Deponiegelände in die Umgebung ein und wird dann kaum noch von seiner Umgebungsfläche zu unterscheiden sein.
- Eine Beeinträchtigung der beiden am nächsten gelegenen Naturschutzgebiete und seiner wertgebenden Bestandteile kann ausgeschlossen werden.
- Wesentliche Einflüsse durch Lärm- und Staubemissionen sind nicht zu erwarten.
- Die Rodungs- und Erdbauarbeiten werden außerhalb von Nist- und Brutzeiten durchgeführt. Ohnehin sind die landwirtschaftlich geprägten Flächen im Umkreis der Deponie insgesamt wenig störungsempfindlich.
- Das Vorhaben beschränkt sich auf die bereits genehmigte Deponiefläche. Aufgrund der Nutzung als Deponie hat bereits eine dauerhafte Beanspruchung stattgefunden.
- Insgesamt werden die Materialbewegungen im Bereich der vorhandenen Bodendeckschicht auf das erforderliche Maß reduziert.

- Es kommt zu keiner Neuversiegelung oder sonstigen, erheblichen Störung oder Zerstörung von Boden. Die Bodenfunktion wird durch die abschließende Rekultivierung nicht nur wiederhergestellt, sondern durch Extensivierung aufgewertet.
- Das Vorhaben dient vornehmlich dazu, die von der Deponie ausgehende Grund- und Oberflächenwasserbelastung zu minimieren. Hierdurch wird das Risiko einer Umweltbelastung erheblich verringert.
- Mit erheblichen Emissionen auf die Atmosphäre oder das Klima ist aufgrund der Größe und Art der Baumaßnahme nicht zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 05.12.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

gez. Manfred Schanzenbächer

Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig